



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)**

Datum: 23. September 2014

Nummer: 2014-322

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

**Aufhebung des Viehhandelskonkordats
(Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)**

vom 23. September 2014

Inhaltsübersicht

1. Zusammenfassung
2. Einleitung
3. Zur Rechtslage in Bund und Kanton
4. Zu den einzelnen Paragrafen
5. Personelle und finanzielle Konsequenzen
6. Bezug zum Jahresprogramm des Regierungsrates für das Jahr 2014
7. Parlamentarische Aufträge
8. Antrag

1. Zusammenfassung

Die geltende Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943, der sämtliche damaligen Kantone sowie, gestützt auf eine staatsvertragliche Vereinbarung mit der Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und per 1. Januar 1979 auch der neugeschaffene Kanton Jura beigetreten sind, trat am 1. Januar 1944 in Kraft. Das Viehhandelskonkordat regelt den Viehhandel und erhebt eine Umsatzgebühr auf die gehandelten Nutztiere um so den durch den Viehhandel verursachten seuchenpolizeilichen Aufwand finanzieren zu können.

Der Bund hat mit Art. 56a des Tierseuchengesetzes (TSG) die Grundlage zur Erhebung einer Schlachtabgabe geschaffen, die materiell die bislang auf der Grundlage des Viehhandelskonkordats erhobenen Viehhandelsumsatzgebühren ersetzt. Art. 56a TSG ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten und es werden keine Viehhandelsumsatzgebühren mehr erhoben. Das Viehhandelskonkordat kann daher aufgehoben werden.

Der Landrat hat mit seinen beiden Beschlüssen vom 20. Februar 1922 und 14. Mai 1923 den Regierungsrat ermächtigt, dem Viehhandelskonkordat beizutreten. Gemäss § 77 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vertritt der Regierungsrat den Kanton nach innen und nach aussen. Er pflegt die Beziehungen mit den Behörden des Bundes und anderer Kantone (§ 77 Absatz 1 Buchstabe c KV). Gestützt auf diese Bestimmungen steht ihm die alleinige Vertragsabschluss-Kompetenz zu. Dem Landrat steht dagegen die Genehmigungs-Kompetenz zu (vgl. § 64 Absatz 1 KV). Der Regierungsrat geht im vorliegenden Fall davon aus, dass die Vereinbarung keine gesetzeswesentlichen Elemente enthält und demzufolge weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum untersteht (vgl. § 30 Buchstabe b KV in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Buchstabe c KV).

2. Einleitung

Mit Schreiben des Viehhandelskonkordats vom 17. Januar 2014 wurde den Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein der Entwurf einer Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Die beabsichtigte Aufhebung des Viehhandelskonkordats steht vor dem Hintergrund, dass der Bund mit Art. 56a des Tierseuchengesetzes (TSG) die Grundlage zur Erhebung einer Schlachtabgabe geschaffen hat, die materiell die bislang auf der Grundlage des Viehhandelskonkordats erhobenen Umsatzgebühren ersetzt. Art. 56a TSG ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten und erlaubt es den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein, das in die Jahre gekommene Viehhandelskonkordat aufzuheben. Mit der Aufhebung geht es auch darum, das Konkordatsvermögen von rund 4.8 Millionen Franken auf die Mitglieder des Viehhandelskonkordats zu verteilen. Die Aufhebung des Viehhandelskonkordats und Verteilung des Konkordatsvermögens soll in Form einer Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats umgesetzt werden. Dazu braucht es die Zustimmung aller Kantone sowie des Fürstentums Liechtenstein.

Im Vernehmlassungsverfahren haben 24 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein eine Stellungnahme abgegeben. Sämtliche Stellungnahmen unterstützen die Aufhebung des Viehhandelskonkordats und die vorgeschlagene Verteilung des Konkordatsvermögens vorbehaltlos. Die Jahreskonferenz des Viehhandelskonkordats hat den Vorort am 12. Juni 2014 deshalb beauftragt, die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein zur Ratifizierung der Vereinbarung einzuladen.

Der Vorort des Viehhandelskonkordats unterbreitet daher den Kantonen einen Vereinbarungsentwurf samt Bericht und ersucht um die Genehmigung durch das zuständige Organ.

3. Zur Rechtslage in Bund und Kanton

In der Botschaft 11.059 des Bundesrates zu einer Änderung des Tierseuchengesetzes führte dieser aus, dass inskünftig eine Schlachtabgabe auf geschlachtetes Vieh erhoben werden soll und dass der Erlös aus der Schlachtabgabe, der in etwa den bisherigen Umsatzgebühren im Viehhandel von rund 3 Mio. Franken entspreche, für die Finanzierung von nationalen Programmen zur Überwachung von Tierseuchen zu verwenden sei, womit die Kantone in diesem Umfang von der Finanzierung dieser Programme entlastet würden. Dies werde es den Kantonen erlauben, das überholte Viehhandelskonkordat aufzuheben.

Der Vorschlag des Bundesrats gemäss Botschaft 11.059 wurde vom Parlament am 16. März 2012 so beschlossen und die Änderung des Tierseuchengesetzes wurde vom Stimmvolk in der Referendumsabstimmung vom 25. November 2012 angenommen.

Am 15. März 2013 hat der Bundesrat schliesslich die erforderlichen Verordnungsbestimmungen zu Art. 56a TSG erlassen. Am 1. Januar 2014 trat die neue Regelung in Kraft.

4. Zu den einzelnen Paragraphen der Aufhebungsvereinbarung

Art. 1

Mit Art. 1 wird die Aufhebung des Viehhandelskonkordats vereinbart.

Art. 2

Abs. 1 enthält die beiden Kriterien der Verteilung des Konkordatsvermögens, d.h. die von den Kantonen bzw. dem Fürstentum Liechtenstein einbezahlten Kautionsgebühren der Jahre 2002 bis 2012 einerseits sowie die Anzahl Grossvieheinheiten gemäss offizieller Statistik des Bundes für das Jahr 2012 andererseits. Die beiden Kriterien gelten je zur Hälfte, d.h. massgebend ist der Durchschnitt der je Kriterium berechneten prozentualen Anteile (Abs. 2). Da im Zeitpunkt der Aufhebung unter Umständen noch offene Kautionsfälle bestehen, soll in einer ersten Phase der Betrag von 4.5 Mio. Franken verteilt werden. Die restlichen rund Fr. 300'000 werden verteilt, sobald klar ist, dass keine

Forderungen gegenüber dem Viehhandelskonkordat mehr bestehen. Der Vollzug, d.h. die Überweisung der Anteile an die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein ist Aufgabe des Vororts (Abs. 4). Ihm sind die notwendigen Angaben zur Überweisung des Geldes zu machen (Abs. 5)

Art. 3

Die Vereinbarung kann so nur zustande kommen, wenn alle Mitglieder des Viehhandelskonkordats, d.h. alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein mit ihrem zuständigen Organ der Vereinbarung zugestimmt haben (Abs. 1). Die Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein informieren den Vorort des Viehhandelskonkordats über den Beschluss unter Beilage des offiziellen Beschlussprotokolls (Abs. 2). Sobald alle Zustimmungserklärungen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein beim Vorort eingegangen sind – dies dürfte gemäss Zeitplan gegen Ende 2015 der Fall sein – wird die Konferenz des Viehhandelskonkordats das Zustandekommen der Aufhebungsvereinbarung offiziell feststellen und den Zeitpunkt der Aufhebung beschliessen (Abs. 3).

5. Personelle und Finanzielle Konsequenzen

Die Aufhebung des Viehhandelskonkordats hat keine personellen Konsequenzen. Die Einnahmen aus dem Viehhandelskonkordat beliefen sich im Kanton Basel-Landschaft in den letzten 10 Jahren zwischen 25'000 und 30'000 Franken, je nach Anzahl gehandeltem Vieh, Tendenz abnehmend. Jährlich waren rund 1500 Franken an den Vorort zu Händen der Kautionsversicherung abzuführen. Sowohl die Einnahmen wie die Ausgaben, die den Viehhandel betreffen, werden über die kantonale Tierseuchenkasse abgewickelt.

Aus dem zu verteilenden Konkordatsvermögen von rund 4.8 Mio. Franken stehen dem Kanton Basel-Landschaft gemäss dem vorgesehenen Verteilschlüssel 1.17 % bzw. 56'000 Franken zu. Dieser Beitrag soll der Tierseuchenkasse gutgeschrieben und zweckgebunden für seuchenpolizeiliche Aufgaben verwendet werden.

6. Bezug zum Jahresprogramm des Regierungsrates für das Jahr 2014

Die Vorlage hat keinen Bezug zum Jahresprogramm.

7. Parlamentarische Aufträge

Es besteht kein parlamentarischer Auftrag.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die interkantonale Vereinbarung vom 12. Juni 2014 zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) zu genehmigen.

Liestal, 23. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen:

- Entwurf Landratsbeschluss
- [LRB 764 vom 20.02.1922](#), Bericht der Kommission betr. den Beitritt zum interkantonalen Konkordat betr. die Ausübung des Viehhandels
- [LRB 986 vom 14.05.1923](#), Revision des Viehhandelskonkordates
- Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943 (SGS [562.2](#))
- Regierungsratsbeschluss zur Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 9. Dezember 1969 (SGS [562.21](#))
- Bericht des Vorortes des Viehhandelskonkordats zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats
- Interkantonale Vereinbarung vom 12. Juni 2014 zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)

Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die interkantonale Vereinbarung vom 12. Juni 2014 zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) wird genehmigt.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:



Auszug aus dem Protokoll des Landrats des Kantons Basel-Landschaft

**Bericht der Kommission betr. den Beitritt zum interkantonalen Konkordat betr. die
Ausübung des Viehhandels (LRB 764 vom 20.02.1922)**

Sitzungsdatum	20. Februar 1922
Beschlusnummer	764
Beschlussart	Landratsbeschluss
URL	http://www.landratsprotokolle.bl.ch/htm/381/de/Detail.htm? Beschluss=5321

Nutzungsbedingungen:

Die Landratsprotokolle unterstehen keinen urheberrechtlichen Bestimmungen.

Die Darstellung der einzelnen Protokollseiten entspricht den geschriebenen Protokollen.

Bericht der Kommission betr. den Beitritt zum interkantonalen Konkordat betr. die Ausübung des Viehhandels.

764.

Der Präsident der Kommission, Herr Ast, referiert. Er beantragt, Eintreten und Erstreckung der Diskussion auf die §§ 4 und 8, die allein einige Abänderungen erfahren können.

Herr Polizeidirektor Dr. Grieder empfiehlt die Abänderungsanträge der Kommission zu § 8 und ist damit einverstanden, dass in § 4 die Metzger für den Ankauf von Vieh für den Eigenbedarf nicht in den Beschluss einbezogen werden sollen.

Herr Bussinger kann sich nicht so ohne weiteres mit der Vorlage einverstanden erklären. Er beantragt Erhöhung der Umsatzgebühr für Grossvieh von Fr. 2.- auf Fr. 5.-.

Herr Vogt-Allschwil möchte die Viehhändler noch stärker treffen, indem sie in verschiedenen Fällen die Ursache der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche sind. Er beantragt Erhöhung der Taxe für Pferde auf Fr. 10.- und für Fohlen bis zum Alter von einem Jahr möchte er Fr. 5.- ansetzen.

Herr Ast kann sich mit der Erhöhung für Pferde einverstanden erklären und empfiehlt im übrigen die Ansätze der Kommission.

Herr Dr. Brodtbeck möchte die neuen Anträge der Kommission einer Besprechung unterziehen. Hier wird abgebrochen und die Fortsetzung auf den Nachmittag verschoben.

Es wird in der Beratung des Viehhandelskonkordates fortgefahren. Die Kommission stellt zu § 8 folgende Anträge:

1. Grundtaxe für Händler mit Grossvieh & Pferden Fr. 100.- bis 200.-
für Händler mit Kleinvieh Fr. 50.- " 100.-.
2. Umsatzgebühr für den Umsatz im gesamten Gebiete
der Uebereinkunft:

pro umgesetztes Stück Rindvieh	Fr. 2.-
pro umgesetztes Stück Kleinvieh, Schafe, Ziegen und Schweine über 8 Wochen	" 1.-
pro umgesetztes Stück Ferkel (Schweine im Alter von unter 6 Wochen)	" 4.40
pro umgesetztes Stück Pferd	" 10.-
pro umgesetztes Stück Fohlen bis zum Alter von einem Jahr	" 5.-.

Diese Anträge werden einstimmig angenommen und daraufhin
der Regierungsrat ermächtigt, ~~der Uebereinkunft~~ beizutreten.



Auszug aus dem Protokoll des Landrats des Kantons Basel-Landschaft

Revision des Viehhandelskonkordates (LRB 986 vom 14.05.1923)

Sitzungsdatum	14. Mai 1923
Beschlusnummer	986
Beschlussart	Landratsbeschluss
URL	http://www.landratsprotokolle.bl.ch/htm/381/de/Detail.htm? Beschluss=3407

Nutzungsbedingungen:

Die Landratsprotokolle unterstehen keinen urheberrechtlichen Bestimmungen.

Die Darstellung der einzelnen Protokollseiten entspricht den geschriebenen Protokollen.

Revision des Viehhandelskonkordates.

986.

Der Regierungsrat und die vorberatende Kommission beantragen Zustimmung zu den revidierten Konkordatsbestimmungen, in der Meinung, dass die Minimalansätze für die Taxen und Gebühren zur Anwendung gelangen sollen, mit der Ermöglichung von Pauschalabfindungen mit den Händlern.

Herr Regierungsrat Grieder orientiert über die durch die Verhältnisse notwendig gewordenen Abänderungen der Konkordatsbestimmungen und empfiehlt deren Annahme. Eine Regelung dieser Materie von Bundeswegen dürfte noch längere Zeit auf sich warten lassen. Zugleich sichert er zu, dass der Regierungsrat das in der Kommission gestellte Postulat auf Herabsetzung der Taxe der Gesundheitsscheine für Kleinvieh um die Hälfte prüfen und seinerzeit eine Revision der Tierseuchenverordnung vorlegen werde.

Nachdem noch Herr Vogt (Allschwil) Annahme der Vorlage empfohlen, wird dieselbe angenommen.

Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat)

Vom 13. September 1943

GS 19.63

Gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 der Bundesverfassung wird folgende interkantonale Übereinkunft beschlossen:

I. Ordnung des Viehhandels

§ 1 1. Begriff des Handels

Als Viehhandel im Sinne dieser Übereinkunft gilt der gewerbsmässige An- und Verkauf, der Tausch und die Vermittlung von Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen.

Die Kantone sind befugt, die gewerbsmässige Abgabe von Fleisch in grossen Stücken an Wiederverkäufer dem Handel gleichzustellen.

Der mit dem Betrieb eines landwirtschaftlichen oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder mit einer Mästerei ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehstandes sowie der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh, der Ankauf von Vieh zum Zwecke der Selbstversorgung sowie der Ankauf durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betrieb, fallen, unter Vorbehalt von Absatz 2 hievori, nicht unter den Begriff des Viehhandels.

§ 2 2. Bewilligungspflicht

Wer den Viehhandel betreiben will, sei es auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines andern, bedarf eines Viehhandelspatentes.

Die Bewilligungsbehörde erteilt dem selbständigen Viehhändler ein Hauptpatent, dem Angestellten oder Beauftragten ein Nebenpatent.

Von Behörden oder Zuchtorganisationen delegierte ausländische Käufer und Kommissionen, die in der Schweiz Zuchtvieh ankaufen, sind nicht patentpflichtig.

§ 3 3. Zuständigkeit a. im allgemeinen

Das Viehhandelspatent wird durch den Kanton ausgestellt, in welchem sich der Hauptgeschäftssitz der Viehhandlung befindet (Konkordatspatent und Kantonspatent nach § 6 Absatz 2).

Für Händler, die nicht in einem Konkordatskanton ihren Geschäftssitz haben und die im Konkordatsgebiet den Viehhandel ausüben wollen, wird das Patent vom Vorort ausgestellt (Vorortspatent).

§ 4 b. Ausnahme

Für Angestellte oder Beauftragte, die im Kanton des Hauptgeschäftes weder wohnen noch vorwiegend tätig sind, wird das Nebenpatent vom Wohnsitzkanton erteilt.

Dieser erhebt die Gebühren gemäss § 15 Ziffern 1 und 3.

§ 5 c. Bewilligung für den Händlerstall

Die Bewilligung für einen Händlerstall wird vom Kanton erteilt, in dem die Stallung liegt. Sie kann aus sanitätspolizeilichen Gründen verweigert werden.

§ 6 4. Freizügigkeit

Patente, die vom Vorort (Vorortspatente) und von einem Konkordatskanton (Konkordatspatente) ausgestellt werden, haben in allen Konkordatskantonen Gültigkeit.

Indessen können die Kantone in ihren Ausführungsbestimmungen ein Patent vorsehen, das nur innerhalb ihres Kantons gültig ist (Kantonspatent). In bezug auf diese Patente sind im übrigen alle Vorschriften der Übereinkunft uneingeschränkt massgebend.

§ 7 5. Patenterteilung a. Einreichung des Gesuches

Wer den Viehhandel betreiben will, hat der zuständigen Amtsstelle des Kantons, in welchem sich sein Hauptgeschäft befindet, ein Gesuch auf vorgeschriebenem Formular einzureichen.

Dem Gesuch sind die erforderlichen Ausweise über die in § 8 verlangten Voraussetzungen beizulegen.

§ 8 b. Voraussetzungen

Das Patent darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

1. Er muss das Schweizerbürgerrecht besitzen und in der Schweiz Wohnsitz haben, vorbehaltlich staatsvertraglicher Vereinbarungen.
2. Er muss einen guten Leumund besitzen und Gewähr dafür bieten, dass er den Handel korrekt und unter Beachtung aller hierfür massgebenden Vorschriften betreiben wird. Die Bewilligungsbehörden können Auszüge aus dem schweizerischen Zentralstrafenregister und aus den kantonalen Strafkontrollen einverlangen.
3. Er muss zahlungsfähig sein. Die Zahlungsfähigkeit fehlt insbesondere bei Bewerbern, gegen welche Verlustscheine bestehen oder die häufig betrieben werden. Für einen Nebenpatentinhaber kann vom Erfordernis der Zahlungsfähigkeit abgesehen werden, wenn sie ohne seine eigene Schuld eingebüsst wurde.
4. Er muss einen Händlerstall besitzen, der den sanitätspolizeilichen Vorschriften entspricht. Händler, die ihre Ware direkt an die Schlachthäuser liefern, sind von der Verpflichtung zur Haltung eines Stalles befreit, ebenso die Nebenpatentinhaber, sofern sie den Stall ihres Dienstherrn oder Auftraggebers benutzen. – Allfällige weitere eidgenössische oder kantonale Anforderungen an die Patentinhaber bleiben vorbehalten.

§ 9 c. Inhalt des Patentbes

Auf jedem Patent sind anzugeben:

- a. Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Adresse des Inhabers; die Kantone können die Beifügung der Photographie vorschreiben;
- b. die Firma der Viehhandlung, auf deren Rechnung der Handel ausgeübt wird;
- c. die Tierarten, mit denen der Patentinhaber handeln darf;
- d. das Kalenderjahr, für welches das Patent gilt;
- e. Ort und Datum der Ausstellung und die Unterschrift der Bewilligungsbehörde.

§ 10 d. Geltungsdauer

Das Patent berechtigt zum Viehhandel vom Zeitpunkt der rechtskräftigen Erteilung an bis Ende des Jahres.

§ 11 6. Entzug des Patentbes

a. Voraussetzungen

Die kantonale Amtsstelle, die das Patent ausgestellt hat, muss es auf bestimmte oder unbestimmte Dauer entziehen, wenn dessen Inhaber eines der in § 8 aufgestellten Erfordernisse nicht mehr erfüllt, insbesondere, wenn er sich einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung tierseuchenpolizeilicher Vorschriften oder eines ernststen Vergehens schuldig gemacht hat.

§ 12 b. Beschwerderecht

Gegen den Entzug des Patentbes kann der Betroffene nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsrechts an den Regierungsrat Beschwerde führen.

§ 13 7. Kautio

a. Haftung

Wer den Handel auf eigene Rechnung betreibt, hat eine Kautio zu stellen.

Sie dient im Rahmen eines von der Konferenz aufzustellenden Reglementes zur Sicherstellung von Ansprüchen gegen den Händler und seine Angestellten und Beauftragten, wobei insbesondere gedeckt werden sollen:

- a. Gebühren, Bussen, Gerichts- und Verwaltungskosten;
- b. Ansprüche zufolge schuldhafter Verschleppung von Tierseuchen oder zufolge anderer Verletzung tierseuchenpolizeilicher Bestimmungen sowie
- c. weitere zivilrechtliche Ansprüche aus dem Viehhandel.

§ 14 b. Anmeldung von Ansprüchen

Ansprüche auf die Kautio sind bis 1. April des nachfolgenden Jahres der zuständigen Amtsstelle des Kantons, der das Hauptpatent ausgestellt hat, anzumelden. Für nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche erlischt die Haftung der Kautio.

§ 15 8. Gebühren

Für die Erteilung eines Patentbes (Haupt- sowie Nebenpatent) sind jährlich zu entrichten:

1. Eine Grundgebühr: Konkordatspatent
 - a. für den Handel mit Pferden, Maultieren oder Eseln,
Grossvieh (Rindvieh über drei Monate) 100 Fr.
 - b. für den Handel mit Kleinvieh (Kälber unter drei Monaten,
Schafe, Ziegen und Schweine) 50 Fr.
2. Eine Umsatzgebühr:
 - a. für jedes umgesetzte, über ein Jahr alte Pferd, Maultier
oder Esel 10 Fr.
 - b. für jedes umgesetzte Fohlen bis zum Alter von einem Jahr 5 Fr.
 - c. für jedes umgesetzte Stück Rindvieh über drei Monate 1 Fr.
 - d. für jedes umgesetzte Stück Kleinvieh (Kälber unter drei
Monaten, Schafe, Ziegen, Zucht- und Mastschweine) –.50 Fr.
 - e. für jedes umgesetzte Ferkel und Faselschwein –.25 Fr.
3. Eine bescheidene Kanzleigebühr und eine allfällige, vom Bund vorgeschriebene Gebühr.

Die Gebühren sind vor Aushändigung des Patentbesitzes zu entrichten, wobei die Höhe der Umsatzgebühr provisorisch nach dem voraussichtlichen Umsatz festgelegt wird, unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung nach Ablauf des Jahres.

Die Kantone können die Grundgebühren und die Umsatzgebühren auf das Doppelte erhöhen sowie die Umsatzgebühren auf die Hälfte ermässigen.

Sie können die Grundgebühr auf die Hälfte herabsetzen, falls die Gültigkeit eines Patentbesitzes auf ihr Kantonsgebiet beschränkt wird (Kantonspatent).

Die Gebühren für Vorortspatente werden im Rahmen derjenigen der Konkordatspatente festgesetzt.

§ 16 9. Aufsicht und Kontrolle

a. Kantonale Aufsicht

Die Kantone beaufsichtigen den Viehhandel im Kantonsgebiet.

Insbesondere überwachen sie auch die Händlerstallungen und die Viehhandelskontrollen.

§ 17 b. Rechtshilfe

Die Kantone gewähren sich gegenseitig Rechtshilfe.

Sie melden dem Vorort und den interessierten Konkordatskantonen Wahrnehmungen über unkorrektes Verhalten einzelner Händler.

§ 18 c. Meldung

Die Kantone melden dem Vorort, den anderen Konkordatskantonen und dem eidgenössischen Veterinäramt die Erteilung, die Änderung sowie den Entzug eines Patentbesitzes.

§ 19 d. Viehhandelskontrolle

Die Viehhändler sind zur gewissenhaften Führung einer lückenlosen Viehhandelskontrolle verpflichtet, in welcher laufend jeder Tierzuwachs und -abgang einzutragen ist. Die kantonale Patentausgabestelle ist ermächtigt, Metzgerei-inhaber von der Eintragung der Schlachttiere für den eigenen Bedarf in die Viehhandelskontrolle zu befreien, sofern auf andere Weise dieser Tierverkehr festgestellt werden kann.¹

Diese Kontrollen können von den Kontrollbeamten jederzeit eingesehen und geprüft werden und sind gemäss den kantonalen Vorschriften den Amtsstellen einzusenden.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Konferenz des Viehhandelskonkordates vom 29. Mai 1967 vom Bundesrat am 18. September 1967 genehmigt.

§ 20 e. Ausweis

Die Händler haben die Patente auf sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen.

II. Verwaltung des Konkordates

§ 21 1. Organe

Die der Übereinkunft angeschlossenen Kantone bilden eine Konferenz und bestellen einen Vorstand und einen geschäftsleitenden Ausschuss (Vorort).

§ 22 a. Konferenz

Die Konferenz tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und berätet alle ihr durch diese Übereinkunft übertragenen oder vom Vorstand, einem Kanton oder vom eidgenössischen Veterinäramt unterbreiteten Geschäfte. Sie wählt auf die Dauer von drei Jahren den Präsidenten, den Vorstand, den Sekretär und den Kassier.

Sie entscheidet über die Auslegung dieser Übereinkunft und erlässt die zu ihrer Ausführung erforderlichen Vorschriften. Sie setzt die Höhe der Kautionen fest und bestimmt, wie diese zu stellen sind. Sie kann deren Leistung durch Zahlung einer Gebühr an die Vorortkasse vorsehen.

Jeder angeschlossene Kanton und Halbkanton hat eine Stimme.

§ 23 b. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern. Dem Vorstand ist ein Sekretär beigegeben.

§ 24 c. Vorort

Der Vorort besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier.

Er erledigt die laufenden und die ihm vom Vorstand und von der Konferenz übertragenen Geschäfte.

§ 25 2. Finanzierung

Die Deckung der Auslagen der Übereinkunft erfolgt aus den Gebühren für Vorortspatente und andern, von der Konferenz beschlossenen Einnahmen.

Ein allfälliges Defizit wird von den Konkordatskantonen nach Massgabe der Anzahl der ausgestellten Patente gedeckt.

III. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 26 1. Strafbestimmungen

a. Strafen

Wer den Viehhandel ohne Bewilligung ausübt oder durch einen Angestellten oder Beauftragten ausüben lässt, von dem er wissen muss, dass er nicht im Besitze des erforderlichen Patentes ist, wird mit Haft oder mit Busse von 50 Fr. bis 1000 Fr. bestraft.

Wer in anderer Weise dieser Übereinkunft oder den zugehörigen Verordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse von mindestens 10 Fr. bestraft.

§ 27 b. Verjährung und allgemeine Bestimmungen

Diese Übertretungen verjähren nach einem Jahr und die Strafen in zwei Jahren. Im übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung.

§ 28 c. Nachzahlung der Gebühren

Wer den Viehhandel ohne Patent ausübt, muss ausserdem zur Nachzahlung der umgangenen Gebühr verurteilt werden.

Hat der Verurteilte im Auftrag gehandelt, so haftet der Auftraggeber mit ihm solidarisch für die Bezahlung der umgangenen Gebühren.

§ 29 2. Publikationsorgan

Amtliches Publikationsorgan für die Bekanntmachungen über den Viehhandel sind die "Mitteilungen des Veterinäramtes".

Der Händler ist zu deren Abonnement verpflichtet.

§ 30 3. Beitritt und Austritt

Der Beitritt zur Übereinkunft steht jedem Kanton offen. Der Rücktritt ist unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres zulässig.

§ 31 4. Inkrafttreten

Diese interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat und nach der Beitrittserklärung mindestens zweier Kantone auf 1. Januar 1944 in Kraft.¹

Sie ersetzt die interkantonale Übereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels vom 1. Juli 1927.

¹ Vom Bundesrat am 29. Oktober 1943 genehmigt.

§ 32 5. Kantonale Ausführungsbestimmungen

Die Kantone erlassen auf den Zeitpunkt ihres Beitrittes Ausführungsbestimmungen, in denen sie insbesondere die zuständigen Behörden bezeichnen.¹

Die Ausführungsbestimmungen der Kantone sind dem Vorort und dem Eidgenössischen Veterinäramt zur Kenntnis zu bringen.

Also beschlossen durch die Konferenz der Kantone vom 13. September 1943 in Lausanne.

Das Konkordat ist heute (Stand: 1. Januar 1979) verbindlich für alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein.

¹ RRB vom 9. Dezember 1969 (SGS 562.21).

**Regierungsratsbeschluss
zur Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel
(Viehhandelskonkordat)**

Vom 9. Dezember 1969

GS 24.209

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die Landratsbeschlüsse vom 20. Februar 1922 und 14. Mai 1923 sowie auf § 18 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum Organisationsgesetz vom 28. August 1967, beschliesst:

§ 1

Der Kanton Basel-Landschaft tritt der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943, nachstehend Viehhandelskonkordat (VHK) genannt, bei.

§ 2 – 18¹

§ 19

Dieser Beschluss, der den Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 1943 aufhebt, ist zu publizieren. Er tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

¹ Aufgehoben am 2. Dezember 1997 (GS 32.961), mit Wirkung ab 1. Januar 1998.

Bericht zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)

10. Juli 2014

1. Ausgangslage

1.1 Einleitung

Die geltende Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943, der sämtliche damaligen Kantone sowie, gestützt auf eine staatsvertragliche Vereinbarung mit der Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und per 1. Januar 1979 auch der neugeschaffene Kanton Jura beigetreten sind, trat am 1. Januar 1944 in Kraft. Das Viehhandelskonkordat (VHK) hatte zwei Vorgänger, die Übereinkünfte aus den Jahren 1921 und 1927. Die Konkordatslösung war seinerzeit die Folge der bestehenden Kontroverse zwischen Bund und Kantonen über die Zuständigkeit zur Regelung des gewerbsmässigen Viehhandels. Während der Bund eine eidgenössische Regelung anstrebte, wehrten sich die Kantone aus föderalistischen Überlegungen dagegen und konnten mit der Gründung des Viehhandelskonkordats die Zuständigkeit zur Regelung des Viehhandels zu ihren Gunsten entscheiden. Diese Lösung hat bis heute Bestand.

1.2 Zweck und Aufgaben

Mit dem Viehhandelskonkordat soll eine einheitliche Ordnung des Viehhandels gewährleistet werden. Zu diesem Zweck definiert das Konkordatsrecht den Begriff des Viehhandels (§ 1 VHK), statuiert die Bewilligungspflicht (sog. Viehhandelspatent; § 2 VHK) und regelt Zuständigkeit, Voraussetzungen und Verfahren für die Patenterteilung bzw. den Patententzug (§§ 3-5 sowie §§ 9-12 VHK). Als wichtiger Grundsatz wird zudem die Freizügigkeit im ganzen Konkordatsgebiet statuiert (§ 6 VHK).

Ein wichtiges Element des Konkordatsrechts sind die Gebühren. Viehhändler sind zum einen verpflichtet, dem zuständigen Kanton jährlich für die Erteilung des Patents eine Grundgebühr sowie – je nach Umfang der Handelstätigkeit – eine Umsatzgebühr zu entrichten (§ 15 VHK). Zum anderen sind Viehhändler gehalten, jährlich eine sog. Kautionsversicherung zu bestellen (§ 13 Abs. 1 VHK). Dabei hat der Viehhändler die Wahl, die Kautionsversicherung beim Viehhandelskonkordat oder bei der Kautionsversicherungs-Genossenschaft des Schweizerischen Viehhändlerverbands zu leisten. Das Viehhandelskonkordat und die Kautionsversicherungs-Genossenschaft haben hier eine versicherungsähnliche Funktion. Die Kautionsversicherung, welche sich in der Höhe nach dem voraussichtlichen jährlichen Umsatz richtet, wird für die beim Viehhandelskonkordat versicherten Viehhändler von den Kantonen zu Gunsten des Viehhandelskonkordats erhoben.

Die Kautions dient im Rahmen des von der Konkordatskonferenz beschlossenen Reglements über die Kautionen im Viehhandel vom 16. Oktober 1944 (Reglement) der Sicherstellung von zivil- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen gegen den Viehhändler aus dem Viehhandel (§ 13 VHK und § 2 Reglement). Die Konferenz beschliesst über die Verwendung der Betriebsüberschüsse der Kautionskasse. Diese werden im Wesentlichen zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Äufnung eines Reservefonds bis zum Betrag von mindestens 5 % der vom VHK übernommenen Kautionen eingesetzt (§ 4 Reglement). Per Ende 2014 weist das VHK ein Konkordatsvermögen von rund 4.8 Mio. Franken aus. Dies entspricht einer Deckungsquote von rund 22 %. Die Erhöhung des Konkordatsvermögens resultierte vor allem in den letzten 20 Jahren aus der mündelsicheren Anlage des Vermögens bei gleichzeitig nur wenigen Kautionsfällen, für die das Viehhandelskonkordat aufzukommen hatte.

1.3 Organisation

Die Organisation des VHK ist in den §§ 22 ff. VHK geregelt. Oberstes Organ ist die Konferenz, welche sich aus den der Übereinkunft angeschlossenen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein zusammensetzt. Aufgaben der Konferenz sind im Wesentlichen:

- Bestellung des geschäftsführenden Ausschusses (sog. Vorort).
- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, des Vorstands, des Sekretärs und des Kassiers.
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht.
- Festlegung der Höhe der Kautionen.

Seit der Gründung des Viehhandelskonkordats ist der Kanton Aargau als Vorort für die Geschäftsführung verantwortlich. Revisionsstelle ist die Ernst & Young AG.

1.4 Die Bedeutung des Viehhandelskonkordats heute

Aus heutiger Optik hat sich die Bedeutung des Viehhandelskonkordats stark relativiert. Die Patentpflicht und die Voraussetzungen der Patenterteilung sowie des Patententzugs sind heute in den Art. 34 ff. der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 geregelt. Während die aus den Grund- und Umsatzgebühren generierten Mittel für die Kantone zwar nach wie vor eine wichtige Einnahmequelle zur Finanzierung der Massnahmen der Tierseuchenbekämpfung darstellen, ist die Kautionsfunktion des Viehhandelskonkordats heute kaum mehr von Bedeutung. In den vergangenen Jahrzehnten wurden damit vor allem durch Verlustschein ausgewiesene Forderungen gegenüber Viehhändlern aus dem Verkauf von Vieh beglichen. Dabei hat der Umstand, dass die Höhe der Kautions - je nach Umsatz des Viehhändlers - maximal 75'000 Franken beträgt (§ 1 Reglement) in Einzelfällen wohl dazu geführt, dass sich Viehverkäufer für ihren Verlust aus dem Verkauf beim Viehhandelskonkordat schadlos halten konnten. Andererseits gab es aber auch grössere Konkursfälle von Viehhändlern bzw. Viehhandelsunternehmen mit einem Schadensbetrag von mehreren Hunderttausend Franken, so dass den Betroffenen aufgrund der beschränkten Kautionshöhe lediglich ein kleiner Teil des finanziellen Schadens ersetzt werden konnte. Aus heutiger Betrachtungsweise entspricht eine staatliche Versicherung in der vorliegenden Art nicht mehr

dem Aufgabenverständnis eines modernen Staats. Diese Aufgabe kann, wenn Bedarf dafür besteht, auch vom Berufsverband oder der Versicherungsbranche übernommen werden.

2. Entwicklungen im Bundesrecht

Die im Viehhandelskonkordat verankerte Pflicht zur Entrichtung von Umsatzgebühren war seit längerem Gegenstand einer Kontroverse zwischen dem Schweizerischen Viehhändlerverband (SVV) und dem Viehhandelskonkordat bzw. den Kantonen. Der SVV hat wiederholt Anstrengungen zur Abschaffung der Umsatzgebühr unternommen. An der Jahreskonferenz vom 8. Juni 2000 wurde eine entsprechende Resolution des SVV zur Abschaffung der Umsatzgebühren behandelt und es wurde deren Ablehnung beschlossen. Die Kantone und das Viehhandelskonkordat signalisierten aber gleichzeitig die Bereitschaft, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen nach neuen, geeigneten Lösungen zu suchen, dies allerdings unter der Bedingung, dass den Kantonen für die Einnahmen aus den Umsatzgebühren (rund 3 Mio. Franken pro Jahr) Besitzstand in geeigneter Form zuerkannt wird.

Auf Bundesebene wurde das Anliegen des SVV in der Folge aufgenommen. Zuerst mit einer im Rahmen der Agrarpolitik 2007 vorgeschlagenen Ergänzung des Tierseuchengesetzes (TSG) vom 1. Juli 1966. Dieser erste Vorschlag wurde jedoch nie in Kraft gesetzt wurde, weil für die Umsetzung dieser Regelung insbesondere auf Verordnungsebene kein tragfähiger Kompromiss unter den Beteiligten gefunden werden konnte. Mit Botschaft 11.059 vom 7. September 2011 hat der Bundesrat dem Parlament mit der Schlachtabgabe gemäss Art. 56a des Tierseuchengesetzes einen neuen Vorschlag unterbreitet.

Art. 56a TSG lautet:

¹ Wer Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung zur Schlachtung bringt, hat für jedes Tier eine Abgabe zu entrichten.

² Der Bundesrat legt die Abgaben unter Berücksichtigung des Schlachtwertes nach Tierkategorien abgestuft fest. Er regelt die Erhebung der Abgaben.

³ Der Bund setzt den Ertrag aus den Abgaben für die Tierseuchenprävention ein.

In der Botschaft 11.059 führte der Bundesrat insbesondere aus, dass der Erlös aus der Schlachtabgabe, der in etwa den bisherigen Umsatzgebühren im Viehhandel von rund 3 Mio. Franken entspreche, für die Finanzierung von nationalen Programmen zur Überwachung von Tierseuchen zu verwenden sei, womit die Kantone in diesem Umfang von der Finanzierung dieser Programme entlastet würden. Dies werde es den Kantonen erlauben, das überholte Viehhandelskonkordat aufzuheben.

Der Vorschlag des Bundesrats gemäss Botschaft 11.059 wurde vom Parlament am 16. März 2012 so beschlossen und die Änderung des Tierseuchengesetzes wurde vom Stimmvolk in der Referendumsabstimmung vom 25. November 2012 angenommen.

Am 15. März 2013 hat der Bundesrat schliesslich die erforderlichen Verordnungsbestimmungen zu Art. 56a TSG erlassen. Am 1. Januar 2014 tritt die neue Regelung in Kraft.

Materiell hat die Schlachtabgabe gemäss Art. 56a TSG die Umsatzgebühren gemäss Konkordatsrecht abgelöst und damit den Weg frei gemacht, das Viehhandelskonkordat aufzulösen. Umsatzgebühren werden deshalb ab dem Jahr 2014 nicht mehr erhoben.

3. Aufhebung des Viehhandelskonkordats

3.1 Gründe der Aufhebung

Aufgrund der bisherigen Ausführungen kann zusammenfassend festgehalten werden, dass aus heutiger Betrachtung im Wesentlichen folgende Gründe gegen eine Weiterführung des Konkordats sprechen:

- Die heute bestehende Regelung des Viehhandels im Bundesrecht (Art. 34 ff. TSV) ist ausreichend. Die Kantone werden weiterhin die Viehhandelspatente erteilen und dafür eine Gebühr erheben können.
- Die Umsatzgebühren als wichtige Einnahme der Kantone werden (indirekt) durch die Schlachtabgabe gemäss Art. 56a des Tierseuchengesetzes gleichwertig ersetzt, indem der daraus erzielte Erlös in einer vergleichbaren Grössenordnung zur Entlastung der Kantone eingesetzt wird.
- Die Aufrechterhaltung einer interkantonalen Kautionsversicherung in der Art, wie sie dem Konkordatsrecht zugrunde liegt, ist nicht mehr zeitgemäss und kann als solche keine Aufgabe des Staates sein. Sie kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Ein allfälliger Bedarf kann auf Verbandsebene oder gar durch ein privatrechtliches Versicherungsmodell abgedeckt werden.

3.2 Form der Aufhebung

Das Viehhandelskonkordat enthält keine Bestimmungen zum Vorgehen bei einer Aufhebung. § 30 VHK hält lediglich fest, dass jeder Kanton bzw. das Fürstentum Liechtenstein unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres vom Konkordat zurücktreten kann.

Im Kontext der Aufhebung des Viehhandelskonkordats geht es aber nicht allein um die Aufhebung an sich, sondern zusätzlich darum, das Konkordatsvermögen von rund 4.8 Mio. Franken gemäss einem zu bestimmenden Verteilschlüssel auf die Mitglieder des Konkordats zu verteilen. Deshalb ist es zweckmässig, mittels wiederum interkantonomer Vereinbarung das Viehhandelskonkordat aufzuheben und gleichzeitig die Verteilung des Konkordatsvermögens zu regeln. Diese Vereinbarung muss von allen Mitgliedern des Viehhandelskonkordats, d.h. durch die nach dem jeweiligen kantonalen Recht bzw. dem Recht des Fürstentums Liechtenstein zuständige Behörde (Exekutive oder Legislative) ratifiziert werden. Mit Zustimmung aller Konkordatsmitglieder kann die Aufhebung des Viehhandelskonkordats und die Aufteilung des Konkordatsvermögens vollzogen werden.

Gemäss den Abklärungen bei den Kantonen ist die Zuständigkeit zur Ratifizierung der Vereinbarung unterschiedlich, zum Teil bei der Legislative, zum Teil bei der Exekutive. Ingsge-

samt muss mit einer Dauer von rund 1½ Jahren gerechnet werden, bis die Zustimmung aller Kantone und des Fürstentums Liechtenstein zur Vereinbarung vorliegen kann.

3.3 Verteilung des Konkordatsvermögens

Die Konferenz hat im Jahr 2013 im Hinblick auf die vorgesehene Aufhebung des Viehhandelskonkordats die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beschlossen mit dem Auftrag, einen Vorschlag zur Verteilung des Vermögens zu erarbeiten. Diese Arbeitsgruppe bestand aus Mitgliedern des Vororts sowie je einem Vertreter der vier Regionalkonferenzen der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte.

Die Arbeitsgruppe vertritt einstimmig die Auffassung, dass bei der Verteilung des Konkordatsvermögens an die einzelnen Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein einerseits die Herkunft der Mittel und andererseits die unterschiedliche tierseuchenpolizeiliche Belastung der Kantone berücksichtigt werden sollen. Die Herkunft der Mittel lässt sich anhand der Einzahlungen an Kautionsgebühren je Kanton bestimmen, wobei der Einfachheit halber auf die Einzahlungen der letzten Jahre (2002-2012) abgestellt werden soll. Ein adäquates Kriterium, das die tierseuchenpolizeiliche Belastung abbildet, ist die Anzahl Grossvieheinheiten (GVE) pro Kanton. Diese beiden Kriterien sollen zu je 50 % für den Verteilschlüssel massgebend sein.

Der von der Arbeitsgruppe so vorgeschlagene Verteiler wurde von der Vereinigung Schweizerischer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) an der Konferenz vom 11. Dezember 2013 beraten. Die VSKT empfiehlt einstimmig die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung.

Mit dem beschriebenen Modell resultieren die folgenden prozentualen Anteile der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein am Konkordatsvermögen: (Basis: Durchschnitt der Jahre 2002-2012)

Zürich	6.04 %
Bern	16.31 %
Luzern	17.65 %
Uri	6.70 % (Verteilung unter den vier Kantonen)
Schwyz	
Obwalden	
Nidwalden	
Glarus	1.82 %
Zug	1.36 %
Freiburg	5.16 %
Solothurn	1.63 %
Basel-Stadt	0.08 %
Basel-Landschaft	1.17 %
Schaffhausen	1.02 %
Appenzell Ausserrhoden	1.26 %

Appenzell Innerrhoden	1.17 %
St. Gallen	8.59 %
Graubünden	3.61 %
Aargau	6.55 %
Thurgau	7.36 %
Tessin	1.13 %
Waadt	3.26 %
Wallis	2.83 %
Neuenburg	1.79 %
Genf	0.25 %
Jura	2.96 %
Fürstentum Liechtenstein	0.28 %

Nachdem die Mittel im tierseuchenpolizeilichen Kontext generiert worden sind, empfiehlt das Viehhandelskonkordat den Kantonen im Übrigen, ihren Anteil am Konkordatsvermögen zweckgebunden für Massnahmen der Tierseuchenbekämpfung einzusetzen. Einige Kantone sehen diese Zweckbindung explizit vor.

4. Aufhebungsvereinbarung

Der beiliegende Entwurf einer Aufhebungsvereinbarung enthält als wesentliche Elemente die Aufhebung des Viehhandelskonkordats einerseits sowie die prozentuale Aufteilung des Konkordatsvermögens andererseits. Daneben bilden ein paar wenige formelle bzw. administrative Punkte den Inhalt der Vereinbarung.

Zu den einzelnen Bestimmungen sind folgende Bemerkungen zu machen:

Art. 1

Mit Art. 1 wird die Aufhebung des Viehhandelskonkordats vereinbart.

Art. 2

Abs. 1 enthält die beiden Kriterien der Verteilung des Konkordatsvermögens, d.h. die von den Kantonen bzw. dem Fürstentum Liechtenstein einbezahlten Kautionsgebühren der Jahre 2002 bis 2012 einerseits sowie die Anzahl Grossvieheinheiten gemäss offizieller Statistik des Bundes für das Jahr 2012 andererseits. Die beiden Kriterien gelten je zur Hälfte, d.h. massgebend ist der Durchschnitt der je Kriterium berechneten prozentualen Anteile (Abs. 2). Da im Zeitpunkt der Aufhebung unter Umständen noch offene Kautionsfälle bestehen, soll in einer ersten Phase der Betrag von 4.5 Mio. Franken verteilt werden. Die restlichen rund Fr. 300'000 werden verteilt, sobald klar ist, dass keine Forderungen gegenüber dem Viehhandelskonkordat mehr bestehen. Der Vollzug, d.h. die Überweisung der Anteile an die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein ist Aufgabe des Vororts (Abs. 4). Ihm sind die notwendigen Angaben zur Überweisung des Geldes zu machen (Abs. 5)

Art. 3

Die Vereinbarung kann so nur zustande kommen, wenn alle Mitglieder des Viehhandelskonkordats, d.h. alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein mit ihrem zuständigen Organ der Vereinbarung zugestimmt haben (Abs. 1). Die Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein informieren den Vorort des Viehhandelskonkordats über den Beschluss unter Beilage des offiziellen Beschlussprotokolls (Abs. 2). Sobald alle Zustimmungserklärungen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein beim Vorort eingegangen sind – dies dürfte gemäss Zeitplan gegen Ende 2015 der Fall sein – wird die Konferenz des Viehhandelskonkordats das Zustandekommen der Aufhebungsvereinbarung offiziell feststellen und den Zeitpunkt der Aufhebung beschliessen (Abs. 3).

5. Weiteres Vorgehen

Ab Juli 2014	Genehmigungsverfahren in den einzelnen Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein
Ca. Ende 2015	Konkordatskonferenz setzt Vereinbarung in Kraft.

Viehhandelskonkordat
Präsidentin:



Susanne Hochuli
Regierungsrätin

Sekretär:



Markus Notter

Beilage

- Entwurf "Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)

Interkantonale Vereinbarung
zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)

Vom ...

Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein

vereinbaren:

Art. 1

Die Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943 wird aufgehoben.

Art. 2

¹ Die Verteilung des Vermögens des Viehhandelskonkordats erfolgt

- a) zu 50 % nach den je Kanton bzw. Fürstentum Liechtenstein einbezahlten Kautionsgebühren der Jahre 2002 bis 2012, und
- b) zu 50 % nach der Anzahl Grossvieheinheiten je Kanton bzw. Fürstentum Liechtenstein gemäss offizieller Statistik des Bundes für das Jahr 2012.

² Der Anteil jedes Kantons bzw. des Fürstentums Liechtenstein ergibt sich aus dem Durchschnitt der Prozentsätze gemäss Absatz 1 lit. a und b.

³ Innert 60 Tagen seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden aus dem Vermögen des Viehhandelskonkordats 4.5 Millionen Franken auf die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein gemäss ihrem prozentualen Anteil verteilt. Das Restvermögen wird verteilt, sobald feststeht, dass keine Forderungen gegenüber dem Viehhandelskonkordat mehr bestehen.

⁴ Zuständig für den Vollzug von Absatz 3 ist der Vorort des Viehhandelskonkordats.

⁵ Die Kantone bzw. Fürstentum Liechtenstein melden dem Vorort des Viehhandelskonkordats die erforderlichen Angaben für die Überweisung.

Art. 3

¹ Für das Zustandekommen dieser Vereinbarung braucht es die Genehmigung des zuständigen Organs aller Kantone und des Fürstentums Liechtenstein.

² Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein informieren den Vorort des Viehhandelskonkordats unter Beilage des Beschlussprotokolls über ihren entsprechenden Beschluss.

³ Die Konferenz des Viehhandelskonkordats wird ermächtigt, nach Eingang der Genehmigungen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein das Zustandekommen dieser Vereinbarung festzustellen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung festzulegen.

**Konferenz
des Viehhandelskonkordats**

Die Präsidentin

Der Sekretär

Susanne Hochuli
Regierungsrätin

Markus Notter